



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

GZ 7069/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

1053/AB

2004 -01- 09

zu 1041/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1041/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anna Franz, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „§ 12a Familienlastenausgleichsgesetz“ gerichtet.

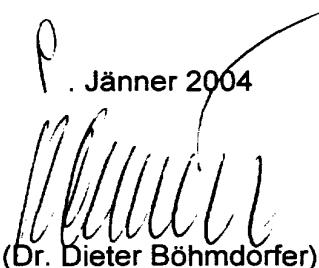
Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen ausgeführt, dass derjenige, der Kindern Unterhalt schulde, einer steuerlichen Entlastung bedürfe (VfGH 17.10.1997, VfSlg. 14.992, 27.6.2001, B 1.285/00 und zuletzt 19.6.2002, G 7/02). In den beiden zuletzt genannten Erkenntnissen hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass diese Entlastung nicht über das Einkommensteuerrecht, sondern im Rahmen der Unterhaltsbemessung durch teilweise Anrechnung der für das Kind gewährten Familienbeihilfe auf den familienrechtlichen Unterhaltsanspruch des Kindes vorzunehmen sei. Wie dies auch in der von der Bundesregierung im Gesetzesprüfungsverfahren G 7/02 des Verfassungsgerichtshofs erstatteten Stellungnahme zum Ausdruck kommt, meine ich, dass dieser Weg der Entlastung des geldunterhaltspflichtigen Elternteils im Hinblick auf die umfangreichen Belastungen, die ein vom Unterhaltsschuldner getrennt lebendes Kind im Haushalt der Betreuungsperson verursacht, bei den Betroffenen auf kein Verständnis stößt, zumal sich diese Lösung gerade bei einem höheren Einkommen des Unterhaltsschuldners besonders deutlich zu Lasten des unterhaltsberechtigten Kindes auswirkt.

Die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs wird nunmehr von den Gerichten im Rahmen der Bemessung des Unterhalts für Kinder umgesetzt. Ausgehend von grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs nehmen die österreichischen Gerichte - sofern der Unterhaltsschuldner dies beantragt und die erforderlichen Behauptungen und Beweise liefert - bei entsprechend höherem Einkommen eine steuerliche Entlastung des Unterhaltschuldners zu Lasten des unterhaltsberechtigten Kindes durch teilweise Anrechnung der Familienbeihilfe vor. Es ist daher zu vermuten, dass es in diesem Zusammenhang auch zu Verfahren auf – allenfalls rückwirkende – Herabsetzung des Unterhalts von Kindern gekommen ist, doch lassen sich die diesbezüglichen gerichtlichen Verfahren anhand der von den Gerichten geführten elektronischen Register nicht quantifizieren.

Im Hinblick auf den Inhalt der genannten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs werden legislative Lösungen, die nicht zu einer Vermehrung von Ausgaben oder zu einer Verringerung von Steuereinnahmen des Staates führen, nicht leicht gefunden werden können. Ich habe eine Arbeitsgruppe, der auch Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sowie des Bundesministeriums für Finanzen angehören, beauftragt, den Fragenkreis zu prüfen und Möglichkeiten einer gesetzgeberischen Lösung zu erarbeiten. Diese ressortübergreifenden Gespräche sind im Gang.

1. Jänner 2004

(Dr. Dieter Böhmdorfer)